

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Fürstenauer Wärme GmbH, Fürstenau)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 16.6.2022

— 21-051-01/Bs —

Die Fürstenauer Wärme GmbH, Große Straße 18, 49584 Fürstenau, hat mit Schreiben vom 11.06.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Verbrennungsmotoranlagen für Erdgas (Biomethan) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück an der Straße Am Gültum 3 in 49584 Fürstenau, Gemarkung Fürstenau, Flur 7, Flurstück 65/16. Wesentliche Antragsgegenstände sind zwei Verbrennungsmotoranlagen für Erdgas (Biomethan) mit insgesamt 10,192 MWFWL, ein Heizkessel für Erdgas (Biomethan) mit 1,035 MWFWL, zwei Wärmepumpen mit je 200kW, ein Warmwasserspeicher mit einem Volumen von 2.400 m³, ein Betriebsgebäude mit ca. 625 m² Grundfläche und ein Umschlagplatz für Motoröl.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt im vorliegendem Beurteilungsgebiet besondere örtliche Gegebenheiten hinsichtlich folgender Schutzkriterien vor, die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG näher bezeichnet sind:

2.3.9: Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Richtl. 2006/118/EG)

Da eine besondere örtliche Gegebenheit vorliegt, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVPG-Vorprüfung hat ergeben, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und somit für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb zwei Verbrennungsmotoranlagen für Erdgas (Biomethan) am o.a. Standort. Hierzu ist festzustellen, dass das Vorhaben aufgrund seiner gegen den Untergrund geschlossenen Bauart und aufgrund seiner Betriebsweise nicht auf das

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Grundwasser einwirkt, insofern liegt das Schutzgut außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.